



AUSBILDUNGS- NACHWEISE

Notwendigkeit der
Einsichtnahme



Das Führen des Ausbildungsnachweises (Berichtsheftes) ist eine der Zulassungsvoraussetzungen zur Abschlussprüfung (vgl. § 43 Abs. 1 Nr. 2 BBiG). Darin bescheinigen die dualen Partner (Ausbildungsbetrieb und Berufsschule) mit ihrer Unterschrift, welchen inhaltlichen und zeitlichen Verlauf die Ausbildung genommen hat. Dies dient zugleich der Überwachung der ordnungsgemäßen Durchführung der Ausbildung, die eine der Pflichtaufgaben der zuständigen Stellen (Kammern) ist (§ 76 Abs. 1 BBiG). In diesem Zusammenhang entscheidet der Prüfungsausschuss über die Zulassung, wenn die zuständige Stelle die Voraussetzungen für nicht gegeben hält (§ 46 Abs. 1 Satz 2 BBiG).

Das Zulassungsverfahren liegt weit vor dem eigentlichen Termin der Prüfung. Ca. zwei bis drei Monate vor dem Termin des ersten Prüfungsteiles (i.d.R. die schriftliche Prüfung) werden der Antrag auf Zulassung zur Abschlussprüfung bei der zuständigen Stelle gestellt und die bis dahin erstellten Ausbildungsnachweise eingereicht. Das Kammerpersonal prüft, ob und inwieweit die Voraussetzungen zur Zulassung zur Abschlussprüfung gegeben sind und damit stichprobenartig auch die Ausbildungsnachweise. Ob dies stets mit der erforderlichen fachlichen Tiefe erfolgt, erscheint unwahrscheinlich.

Gemäß BBiG haben Auszubildende das Berichtsheft bis zum Ende der Ausbildung zu führen und nicht nur bis zur Zulassung zur Abschlussprüfung. Die Ausbildungsnachweise, die nach dem Antrag auf Zulassung entstehen, werden deshalb am Tag der praktischen/mündlichen Prüfung dem Prüfungsausschuss vorgelegt. Der überprüft, ob und inwieweit die Ausbildung auch weiterhin ordnungsgemäß (verordnungskonform) durchgeführt wurde. Mit einem Schreiben der Handelskammer Hamburg wurden die Prüflinge bislang aufgefordert, die Ausbildungsnachweise zur praktischen/mündlichen Prüfung mitzubringen und dem Prüfungsausschuss vorzulegen.

Der Prüfungsausschuss hat von der Kammer gleichsam die Aufgabe übertragen bekommen, die Ordnungsmäßigkeit der Ausbildung bis zum Tag der Abschlussprüfung zu überprüfen. Diese Aufgabe kann der Prüfungsausschuss allerdings nicht mehr wahrnehmen, wenn ihm die Einsicht in die Ausbildungsnachweise, angeblich aus Gründen des Datenschutzes, verwehrt wird. Auch wenn dieses Verfahren keine Auswirkung auf die Zulassung zur Prüfung hatte, wurde es genutzt, um den Kammermitarbeitenden aus fachlicher Sicht Hinweise zur bisweilen fehlenden Ausbildungsqualität geben zu können. Das wurde von den Prüfungsausschüssen auch so wahrgenommen.

Neben der Übernahme dieser Kontrollaufgabe, gibt es noch einen weiteren Grund, weshalb die Vorlage der Ausbildungsnachweise für den Prüfungsausschuss von Bedeutung ist. Im Ausbildungsnachweis beschreiben Auszubildende jene Tätigkeiten, die sie während der Ausbildung verrichtet haben und welchen Stoff die Berufsschule vermittelt hat. Die Kenntnis davon kann als geeignete Grundlage für Fachgespräche und mündliche Prüfungen dienen.

Ziel der Prüfung und damit Aufgabe des Prüfungsausschusses ist es zu überprüfen, ob und inwieweit Auszubildende das Ausbildungsziel erreicht haben: die berufliche Handlungsfähigkeit. Prüflinge sollen nachweisen, dass sie die erforderlichen beruflichen Fertigkeiten beherrschen, die notwendigen beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzen und mit dem im Berufsschulunterricht zu vermittelnden, für die Berufsausbildung wesentlichen Lehrstoff vertraut sind.

Eine Prüfung muss aber nicht nur feststellen, ob bestimmte Kenntnisse vorhanden sind, sondern auch, ob Prüflinge beruflich handlungsfähig sind. Insofern dient der Ausbildungsnachweis auch dazu, ein Bild von den tatsächlichen praktischen und selbst durchgeführten Tätigkeiten zu erhalten, um Prüfungsleistungen fachlich einordnen zu können. Dazu ist es erforderlich, dass die Ausbildung, wie es § 1 Abs. 3 BBiG ausdrücklich vorschreibt, den Erwerb der erforderlichen Berufserfahrungen ermöglicht. Ob und inwieweit das erfolgt ist, muss ein Prüfungsausschuss im Zweifelsfall auch feststellen können.

Gerade die im Rahmen der Ausbildung durchgeführten Tätigkeiten sind Grundlage insbesondere für mündlich zu erbringende Prüfungsleistungen. In einem Fachgespräch sollen Prüflinge beispielsweise darstellen, wie sie Arbeiten durchführen und dabei auftretende praktische Probleme lösen und sie ggf. auf andere Problemstellungen übertragen können.

Im § 1 Abs. 3 BBiG heißt es: „Die Berufsausbildung hat die für die Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit in einer sich wandelnden Arbeitswelt notwendigen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (berufliche Handlungsfähigkeit) in einem geordneten Ausbildungsgang zu vermitteln. Sie hat ferner den Erwerb der erforderlichen Berufserfahrungen zu ermöglichen.“ Der Erwerb von Berufserfahrungen und die damit möglichen Transferleistungen zu erlangen ist das Ziel der Berufsausbildung und muss daher auch Gegenstand der Prüfung sein.

Das Berichtsheft dient insofern nicht der Leistungskontrolle, sondern bietet Anhaltspunkte für die Fragestellungen in Prüfungen auf der Basis von gemachten Erfahrungen.

Neben den genannten Aspekten gibt es weitere Gründe, warum der Prüfungsausschuss Einsicht in den Ausbildungsnachweis/Berichtsheft haben sollte:

Es gibt Ausbildungsordnungen, deren Prüfungsregelungen „Auswahl“-Varianten vorsehen. Zum Beispiel gibt es bei den **Kaufleuten für Büromanagement** sowie den **Kaufleuten für Groß- und Außenhandelsmanagement** zwei Auswahlmöglichkeiten, wie die mündliche Abschlussprüfung zu gestalten ist:

► Variante 1

Der Prüfling erstellt gemeinsam mit dem Betrieb für zwei ausgewählte Wahlqualifikationen je einen Report über eine Fachaufgabe erstellen, die er im Unternehmen selbst durchgeführt hat. **Der vom Prüfling erstellte Report ist bis spätestens zum ersten Tag der schriftlichen Prüfung bei dem Prüfungsausschuss abzugeben.** Der Report und somit die selbst durchgeführte Fachaufgabe bildet ausschließlich die Grundlage für das Prüfungsgespräch.

► Variante 2

Der Prüfungsausschuss stellt dem Prüfling zwei Aufgaben/ Situationen aus einer der von ihm gewählten Wahlqualifikationen zur Auswahl. Damit hat sich der Prüfling auseinanderzusetzen und darüber ein Fachgespräch zu führen. Der Prüfungsausschuss wählt die Aufgaben/ Situationen auf Basis der in den Ausbildungsnachweisen geschilderten Tätigkeiten aus.

Damit die Variante 2 als gleichwertig gegenüber Variante 1 gelten kann, ist es unabdingbar, dass der Prüfungsausschuss Einsicht in das Berichtsheft nimmt. Anderenfalls hätten Prüflinge, die die Variante 1 nehmen (müssen) einen nicht zu unterschätzenden Vorteil, wenn die Einsichtnahme in das Berichtsheft und damit die fach- und betriebsgerechte Abfassung der Aufgabe nach Variante 2 praktisch ausgeschlossen ist.

Fazit: Die Einsichtnahme in das Berichtsheft ist aus Gründen der Vergleichbarkeit und Chancengerechtigkeit unumgänglich.



- Für Berufe, deren Ausbildungsordnungen Wahlqualifikationen oder bestimmte Einsatzgebiete vorsehen (z.B. Immobilienkaufleute), stellt der Prüfungsausschuss im Rahmen der Abschlussprüfung zwei Aufgaben/Situationen zur Auswahl, mit der Prüflinge sich auseinanderzusetzen und darüber ein Fachgespräch führen sollen. Der Prüfungsausschuss wählt die Aufgaben/Situationen auf Basis der in den Ausbildungsnachweisen geschilderten Tätigkeiten der Wahlqualifikation bzw. Einsatzgebiete aus.

Würde dem Prüfungsausschuss der Ausbildungsnachweis nicht vorliegen, wäre er gezwungen, sich Aufgabenstellungen/Situationen ohne Bezug zur tatsächlichen betrieblichen Praxis auszudenken. Auch ist es dem Prüfungsausschuss so nicht mehr möglich zu erkennen, ob Prüflinge aufgrund ihrer bisherigen praktischen Erfahrungen zu bestimmten, fachlich gebotenen Transferleistungen in der Lage sein müssten.



Die als Rechtfertigung für das angekündigte Verbot der Einsichtnahme in den Ausbildungsnachweis durch den Prüfungsausschuss kammerseitig vorgetragene Datenschutzproblematik nach DSGVO ist nicht gegeben, da die Mitglieder des Prüfungsausschusses bereits aus den Prüfungsakten sämtliche personenbezogenen Daten entnehmen können, und zwar (Dokument der Handelskammer):

- ▶ Vorname und Nachname
- ▶ Adresse
- ▶ Geburtsdatum
- ▶ Geburtsort
- ▶ Ausbildungsbeginn und voraussichtliches Ausbildungsende
- ▶ Ausbildungsbetrieb mit Anschrift
- ▶ Ausbildungsberuf
- ▶ Zulassungsanträge: Siehe oben
- ▶ Ausbildungsverantwortlicher

Hinzu kommt, dass die Mitglieder des Prüfungsausschusses am Tag der mündlichen Prüfung eine Personenkontrolle (Personalausweis/Pass) durchführen müssen, um sicherzustellen, dass nicht eine andere Person die Prüfungsteilnahme übernommen hat. Auch das ins Feld geführte Argument, dass ggfs. Betriebsgeheimnisse verraten werden könnten, ist nicht nachzuvollziehen. Abgesehen davon, dass dies keine von der DSGVO geschützten personenbezogenen Daten sind, sind die Prüfungsausschussmitglieder, wie übrigens auch die Mitarbeiter*innen der zuständigen Stelle, zur Verschwiegenheit verpflichtet sind; im Übrigen legt das verantwortliche Ausbildungspersonal durch seine Kontrolle und Unterschrift fest, was über den Betrieb und ggfs. Betriebsgeheimnisse weitergegeben werden darf.

Kontakt

IG Metall
Bildungs- und Qualifizierungspolitik
Wilhelm-Leuschner-Str. 79
60329 Frankfurt am Main
pruefen@igmetall.de
wap.igmetall.de/pruefen

Impressum

IG Metall, Wilhelm-Leuschner-Str. 79, 60329 Frankfurt am Main
Vertreten durch den Vorstand, 1. Vorsitzender: Jörg Hofmann
Kontakt: vorstand@igmetall.de

V.i.S.d.P. / Verantwortlich nach § 18 Abs. 2 MStV:
Dr. Hans-Jürgen Urban, Wilhelm-Leuschner-Str. 79, 60329 Frankfurt am Main
Kontakt: pruefen@igmetall.de

Autoren: Maren Keup-Gottschalck, Andreas Kahl-Andresen,
Clive Hewlett und Gerd Labusch
Gestaltung: Loki Günther (Ausbildung Mediengestaltung, BFW Hamburg)
Bildnachweis: AdobeStock_315369568, AdobeStock_373988115

Dezember 2022

www.igmetall.de